

Verkündet

am 23. Mai 1957

Pfauz, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Metzgermeisters Friedrich L [REDACTED] in D [REDACTED],
K [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten,
Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

die A [REDACTED] Allgemeine Versicherungs AG,
Generaldirektion K [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin,
Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Mai 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Nörr
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 13. März
1956 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der in Düsseldorf wohnende Kläger ist gemeinsam mit der Witwe B. Miteigentümer eines Hausgrundstücks in B. . Sein Hausanteil wird von seinem dort wohnenden Bruder verwaltet. Bei einem Besuch in B. befuhr der Kläger am 23. August 1950 gegen 12 Uhr mit seinem Pkw den Hof dieses Grundstücks. Auf dem Hof befindet sich ein Abwasserschacht, der mit einem in eine Zementumrandung eingelassenen Riffelblech abgedeckt ist. In diesen Schacht fiel am selben Tag gegen 18 Uhr eine Besucherin dieses Hauses, weil das nicht richtig aufliegende und verbogene Abdeckblech beim Betreten umkippte. Der jetzige Kläger und sein Bruder wurden vom Landgericht Heilbronn rechtskräftig verurteilt, an die Geschädigte 1.282 DM Schadenersatz und 1.500 DM Schmerzensgeld zu zahlen. Außerdem wurden der jetzige Kläger und sein Bruder für verpflichtet erklärt, der Geschädigten allen weiteren Schaden zu ersetzen. Die Haftpflicht des jetzigen Klägers wurde in diesem Urteil vom 29. März 1952 außer aus § 836 BGB auch aus § 823 BGB hergeleitet, weil er die ihm als Hausbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt habe. Dagegen verneinte das Landgericht Heilbronn eine Haftpflicht des jetzigen Klägers aus § 7 StVG, weil der Unfall nicht "beim Betrieb" eines Kraftfahrzeuges, nämlich nicht in unmittelbarem örtlichen Zusammenhang mit dem Betriebsvorgang, entstanden sei und weil es sich zudem um ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs 2 StVG handeln würde.

In dem vorliegenden Deckungsprozeß verlangt nunmehr der Kläger von der Beklagten, bei der er für seinen Wagen eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die teilweise Erstattung der von ihm an die Geschädigte ge-

zahlten und noch zu zahlenden Beträge mit der Begründung, daß der Unfall auf den Betrieb seines Pkw zurückzuführen sei, weil er, der Kläger, den Schachtdeckel beim Befahren des Hofes verbogen habe. Er hat auf Zahlung von 1.100 DM sowie auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten geklagt, ihm die Hälfte des an die Geschädigte in Zukunft noch zu zahlenden Schadens zu erstatten. Die Beklagte lehnt eine Deckung des Unfallschadens ab, weil der Kläger nur als Hauseigentümer, nicht aber auch als Halter oder Fahrer seines Pkw haftpflichtig geworden sei, der Unfall also außerhalb des Schutzbereichs der allein abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung entstanden sei. Sie hat Widerklage auf Feststellung erhoben, daß dem Kläger gegen sie auch über den eingeklagten Betrag hinaus keine weiteren Ansprüche zustünden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Widerklage wegen des Fehlens eines Rechtsschutzinteresses abgewiesen und im übrigen das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil bestätigt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Mit der jetzt allein noch im Streit befangenen Klage verlangt der Kläger Deckung für die ihm auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Heilbronn vom 29. März 1952 obliegenden Haftpflichtverbindlichkeiten. Da er nach diesem rechtskräftigen Urteil nicht auf Grund des StVG haftpflichtig ist, erstreckt sich folgerichtig auch sein Deckungsbegehren nicht auf eine derartige Haftpflichtverbindlichkeit.



Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts ist mit jenem in dem Haftpflichtprozeß ergangenen Urteil noch nicht entschieden; daß die in ihm festgelegte Haftpflicht des Klägers nicht in den Schutzbereich seiner Kfz-Haftpflichtversicherung fällt; denn nach § 10 AKB hat die Beklagte dem Kläger Versicherungsschutz nicht nur für Haftpflichtansprüche aus dem StVG, sondern in allen Fällen zu gewähren, in denen dieser als Halter oder berechtigter Fahrer des Pkw durch dessen Gebrauch auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts haftpflichtig wird, also auch dann, wenn seine Haftpflicht aus diesem Gefahrenbereich zwar nicht nach § 7 StVG, wohl aber nach § 823 BGB begründet ist. Da in dem vorausgegangenen Haftpflichtprozeß nicht geprüft worden ist, ob die dem Kläger auferlegte Schadenersatzpflicht ihn nach § 823 BGB nicht auch als Halter oder Fahrer des Pkw trifft, hat das Berufungsgericht diese Prüfung nunmehr mit Recht im jetzigen Deckungsprozeß vorgenommen. Da in dem Haftpflichturteil jene Frage nicht entschieden ist, kann ihm nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts insoweit auch keine bindende Wirkung für den vorliegenden Deckungsprozeß zukommen.

2.) Das Berufungsgericht verneint, daß der Kläger auch als Halter oder Fahrer des Pkw nach § 823 BGB haftpflichtig geworden sei, weil er die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Sorgfaltspflichten nicht schuldhaft verletzt habe. Deshalb versagt es ihm auch einen Deckungsanspruch gegen die Beklagte.

a) Demgegenüber wendet die Revision zunächst ein, daß § 10 AKB gar nicht die Erfüllung aller einzelnen Merkmale eines Haftungstatbestandes und demgemäß auch nicht ein Verschulden des Haftpflichtigen voraussetze, sondern einen Deckungsanspruch schon dann gewähre, wenn durch den Gebrauch

des Kraftfahrzeugs Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten hervorgerufen würden. Hierin liegt eine Verkenntung des Begriffs der Haftpflichtversicherung. Diese gewährt - neben dem hier nicht in Rede stehenden Rechtsschutzanspruch - einen Deckungsanspruch nur dann, wenn der Versicherte aus dem im Versicherungsvertrag unter Versicherungsschutz gestellten Rechtsverhältnis "auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts" haftpflichtig geworden ist. Eine Freistellung von einer Haftpflichtverbindlichkeit kann vom Versicherer also immer nur dann verlangt werden, wenn der Versicherte in der Eigenschaft, auf die sich die Versicherung bezieht, einen gesetzlichen Haftungstatbestand verwirklicht und damit in dieser Eigenschaft eine Haftpflichtverbindlichkeit in seiner Person begründet hat. Auch § 10 AKB besagt dies mit aller nur wünschenswerten Klarheit, so daß hier entgegen der Auffassung der Revision für eine Anwendung der sog. Unklarheitenregel von vornherein kein Raum ist. Da der Kläger durch den Gebrauch des Pkw - abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden § 7 StVG - nur auf Grund von § 823 BGB haftpflichtig geworden sein kann, hat das Berufungsgericht mit Recht geprüft, ob die Voraussetzungen dieser gesetzlichen Haftpflichtbestimmung erfüllt sind, ob also der Kläger die ihm als Halter oder Fahrer des Pkw obliegenden Sorgfaltpflichten schuldhaft verletzt hat.

b) Es hat hierzu in Übereinstimmung mit dem Urteil des Haftpflichtprozesses rechtlich bedenkenfrei festgestellt, daß der Kläger den schadhafte und deshalb gefährdenden Zustand des Schachtdeckels nicht gekannt hat. Weiter hat es zutreffend ausgeführt, daß der Kläger zwar als Hauseigentümer verpflichtet war, sich um den Zustand des Schachtdeckels zu kümmern und für seinen verkehrssicheren Zustand zu sorgen, daß ihm aber eine solche Ver-

pflichtung nicht auch in seiner Eigenschaft als Halter und Fahrer des Pkw oblag und daß er in dieser Eigenschaft auch nicht verpflichtet war, den Schachtdeckel vor dem Befahren auf seine Belastungsfähigkeit und nach dem Befahren auf seine etwaige Beschädigung hin zu überprüfen. Diese Unterscheidung der verschiedenen Pflichtenkreise des Schädigers ist in der Tat deshalb notwendig, weil bei der Haftpflichtversicherung entsprechend dem diesen Versicherungszweig beherrschenden Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr immer nur ein bestimmtes, nämlich das im Versicherungsvertrag bezeichnetes Haftpflichtverhältnis unter Versicherungsschutz gestellt ist (BGH VersR 1957, 212). Da der Kläger im vorliegenden Fall nur in seiner Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter und -fahrer haftpflichtversichert ist, setzt sein Deckungsanspruch voraus, daß er auch in dieser Eigenschaft haftpflichtig geworden ist. Das bedeutet bei dem hier in Rede stehenden Haftungstatbestand des § 823 BGB, daß er die ihm als Halter oder Fahrer des Pkw obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt haben muß, wogegen eine Verletzung seiner Pflichten als Hauseigentümer hierfür nicht genügt.

Die Revision meint nun allerdings, der Kläger habe sich deshalb auch als Fahrer des Pkw haftpflichtig gemacht, weil er das Vorhandensein des Schachtes auf dem Hof und dessen Abdeckung mit einem Blech kannte, gleichwohl sich aber nicht nach dem Überfahren des Deckels vergewisserte, ob und wie dieser die Belastung ausgehalten hat. Dieser Auffassung liegt eine untragbare Überspannung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht eines Kraftfahrers zugrunde. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen ist, daß der Kläger den gefahrdrohenden Zustand des Schachtdeckels nicht kannte, also von seiner normalen Beschaffenheit ausging, handelte er als Kraft-

fahrer nicht fahrlässig, wenn er ihn nach dem Befahren nicht einer Nachprüfung unterzog. Der Fahrlässigkeitsvorwurf trifft ihn nur in seiner Eigenschaft als Hauseigentümer, weil er als solcher eben für die verkehrssichere Beschaffenheit des Deckels hätte Sorge tragen müssen. In dieser Eigenschaft ist er aber nicht gegen Haftpflicht versichert.

Da hiernach die Vorinstanzen die Klage mit Recht abgewiesen haben, war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr